

# Wahlbekanntmachung

**1. Am 28. Januar 2018**

findet in der **Gemeinde Dolgen am See** die Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl) statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

**2. Die Gemeinde Dolgen am See ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteile Friedrichshof, Kankel, Sabel	Feuerwehrgerätehaus Sabel, Sabeler Str. 6B in 18299 Dolgen am See OT Sabel	barrierefrei
2	Ortsteile Dolgen, Groß Lantow, Striesdorf	Feuerwehrgerätehaus Groß Lantow, Dorfstr. 28 in 18299 Dolgen am See OT Groß Lantow	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens am

**06. Januar 2018**

zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

**3. Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Gemeindevertretung wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im Wahlbezirk 1 festgestellt.**

**4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**

Den wahlberechtigten Personen wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person erhält für Wahl der Gemeindevertretung einen Stimmzettel.

Die Stimmzettel sollen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Wahl der Gemeindevertretung ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zur Wahl der Gemeindevertretung wird mit gelben Stimmzetteln gewählt. Jeder wahlberechtigten Person wird im Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, und Ortsteil der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der Wählergruppe bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wahlberechtigte Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

**5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift sowie Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**6. Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die Wahl der Gemeindevertretung haben, können an der Wahl**

- a) durch Stimmabgabe in einem unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung angegebenen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**Wer durch Briefwahl wählen will,** muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

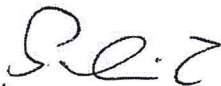
**Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlbezirk wählen will,** muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

**7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für die Wahl der Gemeindevertretung nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Laage, den 16.01.2018

Die Gemeindewahlbehörde



Schink  
Amtsvorsteher

Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite am: 17.01.2018

